

Rotes Kreuz und Zivilschutz

Autor(en): **Haug, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **69 (1960)**

Heft 4

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-974569>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

seiner tatkräftigen Unterstützung wurde das Schweizerische Rote Kreuz von den schweren finanziellen Lasten für die Rotkreuzformationen wesentlich entlastet. Mit dem Inkrafttreten der Rotkreuzdienstordnung konnte auch die Ausbildung dieser Formationen gesteigert werden, wobei die Mitsprache des Schweizerischen Roten Kreuzes in aller Form bestehen blieb. Wie die ausserordentlichen Instruktionkurse der Militärsanitätsanstalten von 1957 bis 1959 bewiesen haben, sind die Rotkreuzformationen Elite-Einheiten dieser Militärspitäler, was nicht zuletzt auf die Mithilfe und den Einfluss von Oberstbrigadier Meuli zurückzuführen ist. Als er 1954 nach dem plötzlichen Tode des damaligen Rotkreuzchefarztes dieses Amt längere Zeit interimistisch bekleidete, weiteten sich ihm Blick und Verständnis für die Freiwillige Sanitätshilfe und für das Rote Kreuz noch mehr.

Sein waches Interesse galt auch dem Blutspendendienst des Schweizerischen Roten Kreuzes, der ja ebenfalls für die Bedürfnisse der Armee zu sorgen

hat. Als langjähriges Mitglied der Blutspendekommission konnte er dem Schweizerischen Roten Kreuz und damit der Allgemeinheit seine Erfahrungen auf dem Gebiete der Blutübertragung zur Verfügung stellen. Doch auch für die Bettensortimente des Schweizerischen Roten Kreuzes, die sowohl für die Armee als auch für die Zivilbevölkerung eine wertvolle Reserve darstellen, interessierte sich der Oberfeldarzt. Die Fragen des Zivilschutzes beschäftigten ihn ebenfalls ständig; denn er war sich bewusst, dass in einem künftigen Krieg keine Trennung von Front und Hinterland zu erwarten war.

Das Schweizerische Rote Kreuz hat allen Grund, Oberstbrigadier Meuli zu danken für die Arbeit, die er während seiner Amtsdauer als Oberfeldarzt fürs Rote Kreuz geleistet hat. Möge ihm auch weiterhin vergönnt sein, dem Roten Kreuz seine reiche Erfahrung zukommen zu lassen. Wir wünschen ihm einen langen, reichen und sorgenfreien Lebensabend.

ROTES KREUZ UND ZIVILSCHUTZ

Von Dr. Hans Haug

Schluss

3. Vorschläge für eine künftige Unterstützung des Zivilschutzes durch das Schweizerische Rote Kreuz

Die Massnahmen des Zivilschutzes können in Schutzmassnahmen und Hilfeleistungen unterteilt werden. Die *Schutzmassnahmen* umfassen in der Hauptsache die baulichen Massnahmen, dann aber auch eine allfällige Dezentralisation der Bevölkerung, die Alarmierung, den Brandschutz, den Ueberflutungsschutz und den ABC-Schutz. Die *Hilfeleistungen* umfassen die Rettung von Verschütteten, die Brandbekämpfung, die Bergung und Pflege Verwundeter und Kranker, die Betreuung Obdachloser und die Wiederinstandstellung von Anlagen aller Art. Eine besondere Gruppe bilden die Massnahmen zur Sicherstellung der Produktion und die Massnahmen, die nach dem IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten durchzuführen sind.

In *organisatorischer Hinsicht* liegt das Schwergewicht der Verantwortung für die Durchführung der Schutzmassnahmen und Hilfeleistungen bei den *Gemeinden*, welche die Schutzorganisationen in der normalen, eingelebten Gemeindeorganisation zu verankern haben. Die *Kantone* koordinieren, überwachen und unterstützen — namentlich in finanzieller Hinsicht — die Arbeit der Gemeinden. Sie beteiligen sich an der Ausbildung der Kader und organisieren die zwischenörtliche Hilfe. Der *Bund* erlässt einheitliche Vorschriften, gewährt

Subventionen und übt die Oberleitung und Oberaufsicht aus. Die entsprechenden Aufgaben werden einem *zivilen* Departement übertragen, in welchem ein besonderes Amt für Zivilschutz geschaffen werden soll.

Meines Erachtens kann das Schweizerische Rote Kreuz nur in einem relativ kleinen Sektor des Zivilschutzes aktiv mitarbeiten. In Betracht kommen:

- a) die Unterstützung des Sanitätsdienstes
- b) die Mithilfe bei der Betreuung von Obdachlosen und Flüchtlingen
- c) die Mitwirkung beim Vollzug des IV. Genfer Abkommens.

Zu a)

Im Bereiche des *zivilen Kriegssanitätsdienstes*, der neben dem Armeesanitätsdienst geschaffen werden muss, kommt eine Mitarbeit in drei Richtungen in Betracht:

— Das Schweizerische Rote Kreuz kann sich mit Unterstützung des Schweizerischen Samariterbundes an der *Ausbildung von Personal* beteiligen. Dem *Schweizerischen Samariterbund* sollte die Ausbildung von Angehörigen der Hauswehren und des Sanitätsdienstes der örtlichen und betrieblichen Schutzorganisationen in *Erster Hilfe* überlassen bleiben. Hier liegt das eigentliche Arbeitsfeld des Samariterbundes, in dem er über die grösste Erfahrung verfügt. Das *Schweizerische Rote Kreuz* selbst sollte sich auf die *Ausbildung von Hilfspflege-*

personal konzentrieren, das in den Zivilspitälern (einschliesslich Notspitäler und Sanitätshilfsstellen) zum Einsatz käme. Bei dieser Gelegenheit ist darauf hinzuweisen, dass die anerkannten Zivilspitäler gemäss IV. Genfer Abkommen mit dem Schutzzeichen des Roten Kreuzes zu kennzeichnen sind. Dem Personal der Zivilspitäler sind Armbinden mit dem roten Kreuz abzugeben. Die Zivilspitäler bilden somit einen Bezirk, der unter dem Schutz des Roten Kreuzes steht und der von den Kriegführenden unter allen Umständen zu verschonen ist. Es ist gegeben, dass eine nationale Rotkreuzgesellschaft sich bemüht, die auf diese Weise geschützten Zivilspitäler mit Personal zu versorgen. Diese Bemühungen müssen sich selbstverständlich auch auf das berufliche Pflegepersonal beziehen.

— *Übernahme der Verantwortung für den Blutspendedienst.* Da das Schweizerische Rote Kreuz den Blutspendedienst für die Bedürfnisse der Armee sowie den friedensmässigen zivilen Blutspendedienst organisiert, ist es gegeben und wohl auch unumgänglich, dass ihm die Verantwortung für den Blutspendedienst, der im Rahmen des Sanitätsdienstes des Zivilschutzes aufzubauen ist, übertragen wird. Dabei kommt die Bereitstellung von Blutkonserven (insbesondere Trockenplasma) und von Blutersatz-Präparaten sowie die Vorbereitung eines Vollblut-Transfusionsdienstes in Betracht. *Selbstverständlich könnte das Schweizerische Rote Kreuz diese Aufgabe nur übernehmen, wenn ihm die notwendigen Mittel von Seiten des Bundes, der Kantone und Gemeinden zur Verfügung gestellt würden.*

— *Bereitstellung von Spitalmaterial,* das im Rahmen des zivilen Sanitätsdienstes eingesetzt würde. Hier wird sich die Frage stellen, ob nicht ein Teil des vom Schweizerischen Roten Kreuz bereitgehaltenen Rotkreuz-Spitalmaterials von vorneherein für den Zivilschutz reserviert werden sollte. Selbstverständlich müsste unter diesen Umständen nach einer beträchtlichen Vermehrung des Rotkreuz-Spitalmaterials getrachtet werden.

Zu b)

Die Betreuung von Obdachlosen und Flüchtlingen ist eine fürsorgliche Aufgabe, an deren Bewältigung sich das Schweizerische Rote Kreuz mit Personal (Rotkreuzhelferinnen, Mitarbeiterinnen der Kinderhilfe usw.) sowie mit Material beteiligen könnte. Andererseits wird hier ein grosses Arbeitsfeld für die gemeinnützigen Frauenverbände liegen. Da die personellen und materiellen Mittel des Schweizerischen Roten Kreuzes begrenzt sind und seine Hauptaufgabe im Bereiche des Zivilschutzes in der Unterstützung des zivilen Kriegssanitätsdienstes liegen dürfte, wird seine Mitwirkung bei der Betreuung von Obdachlosen und Flüchtlingen relativ beschränkt bleiben.

Zu c)

Das IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten sieht eine Reihe von Massnahmen vor, die teils obligatorisch, teils fakultativ von den Vertragsstaaten, bzw. beauftragten Organisationen durchzuführen sind. Solche Massnahmen sind: Die Kennzeichnung der Zivilspitäler und ihres Personals mit dem Schutzzeichen des Roten Kreuzes, die Ausrüstung der Kinder unter 12 Jahren mit Erkennungsmarken, die Errichtung von Auskunftsstellen und die Schaffung von Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orten. Es wird im Zusammenhang mit dem neuen Zivilschutzgesetz zu prüfen sein, bei welchen Massnahmen eine Mitwirkung des Schweizerischen Roten Kreuzes erwünscht oder notwendig ist.

Schlussbemerkung

Nachdem das Schweizervolk im Mai 1959 einen Verfassungsartikel über den Zivilschutz angenommen hat, ist die Grundlage für den Aufbau eines schweizerischen Zivilschutzes geschaffen. Ein Bundesgesetz über den Zivilschutz wird voraussichtlich 1962 in Kraft treten. Das Schweizerische Rote Kreuz hat sich in den letzten Jahren mehrfach zum Zivilschutz bekannt und seine praktische Mitarbeit zugesichert. Es ist notwendig, dass bald darüber Klarheit geschaffen wird, in welcher Richtung, in welcher Art und in welchem Umfang die Mitarbeit des Schweizerischen Roten Kreuzes im Zivilschutz erfolgen soll. So sehr eine aktive Mitarbeit sowohl im Interesse des Zivilschutzes als auch des Roten Kreuzes liegt, so darf sie doch nicht die Vernachlässigung der ursprünglichen Rotkreuzaufgabe, die in der Unterstützung des Armeesanitätsdienstes liegt, zur Folge haben. *Im Zeitalter der totalen Kriegführung muss das Rote Kreuz beide Aufgaben als gleichwertig betrachten und beiden Aufgaben seine Aufmerksamkeit und seine Hingabe schenken.*

Wenn das Schweizerische Rote Kreuz im Falle eines Krieges auch den Zivilschutz unterstützen und damit den zivilen Opfern des Krieges beistehen soll, *so müssen die Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes revidiert werden.* Eine solche Revision wurde von der Direktion des Schweizerischen Roten Kreuzes an der Sitzung vom 10. April 1958 bereits grundsätzlich in Aussicht genommen. Sie kann aber erst vorbereitet werden, wenn das Zivilschutzgesetz im Entwurf vorliegt, und sie kann erst beschlossen werden, nachdem das Zivilschutzgesetz in Kraft getreten sein wird.

Vorgängig einer Statutenrevision kann sich das Schweizerische Rote Kreuz, wie dies in den letzten Jahren bereits geschehen ist, auf die neue Aufgabe der Unterstützung des Zivilschutzes einstellen und entsprechende Massnahmen treffen. Je früher diese Ein- und Umstellung erfolgt, um so klarer und stärker wird die Stellung sein, die das Schweizerische Rote Kreuz im Rahmen des Zivilschutzes einnehmen wird.